

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)**  
**Alpor Dämmstoffe GmbH**  
Wien, Jänner 2006

### **1. Verbindlichkeit**

Allen unseren Angeboten, Aufträgen, Liefervereinbarungen und sonstigen Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Grunde und sind damit für den Auftraggeber wie für uns verbindlich. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder die unserer Vertragspartner binden uns nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen. Für den Umfang der Lieferung ist jedenfalls unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt eines Auftrages eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber versandt haben, oder wenn wir die erste für den Auftraggeber ersichtliche Handlung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages tätigen.

Eine Übertragung der Rechte aus dem Liefervertrag an Dritte ist ohne unsere Genehmigung nicht statthaft. Das Recht des Rücktrittes vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich.

### **2. Preise, Zahlungen**

Sämtliche Preise verstehen sich mangels einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung frei Baustelle, unabgeladen, ausschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten und ohne Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen über größere Entfernungen behalten wir uns vor, Frachtkostenaufschläge in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungen sind spesenfrei gemäß der jeweiligen Vereinbarung zu leisten. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsziele werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ab Fälligkeit unserer Forderung Verzugszinsen in der Höhe von 3 Prozentpunkten über der Primeraten für Kontokorrentkredite verrechnet. Auflaufende Mahn- und Inkassospesen sind uns zu ersetzen.

Eine Zurückbehaltung von Zahlungen gegenüber der Kaufpreisforderung oder die Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen uns wegen vermeintlicher Gegenansprüche – auch aus dem Titel der Gewährleistung – sind ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug oder bei Rückstand mit einer anderen Verbindlichkeit gegen uns sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises zu verlangen, dieses Recht steht auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsunfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers bekannt werden. Zur Einforderung unserer Ansprüche sind wir berechtigt, uns der Leistungen Dritter zu bedienen.

Kommt der Auftraggeber der Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer achtägigen Nachfrist nicht nach, sind wir berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte den in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten. Im Falle eines diesbezüglichen Vertragsrücktrittes durch uns ist der Auftraggeber verpflichtet, an uns eine Abstandsgebühr von 50 % des Preises jener Lieferung zu zahlen, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist. Alle im Falle der Rücknahme und der Sicherung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### **3. Lieferung**

Die von uns genannten Lieferfristen und -termine sind grundsätzlich unverbindlich; sie gelten nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt haben. Die vereinbarte Lieferung frei Baustelle setzt voraus, dass die Zufahrt zur Baustelle mit Lastzug befahrbar ist. Jedenfalls hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die von uns gelieferte Ware unverzüglich und auf seine Kosten abgeladen wird. Die freie Warte- und Entladezeit beträgt 1/2 Stunde bei LKW-Entladung und 1 Stunde bei Entladung eines LKW-Zuges. Darüber hinaus wird jede angefangene ¼ Stunde verrechnet.

Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers prinzipiell ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz beruhen.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch bei frachtfreien Lieferungen. Der Gefahrenübergang erfolgt in allen Fällen mit Beendigung des Verladevorganges in unserem Werk bzw. Lager. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers und dann zu seinen Lasten und für seine Rechnung. Ware, welche unmittelbar an Dritte versandt wird, gilt als bedingungslos geliefert und endgültig angenommen.

Verpackungsstoffe, welche aus der Standardverpackung der von uns hergestellten und vertriebenen Produkte anfallen, werden sortenrein, d.h. ohne Vermischung mit anderen Materialien und dgl. zurückgenommen.

Aus fabrikations- und transporttechnischen Gründen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 3 % vor. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind berechtigt.

Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder des Willens unserer UnterpLieferer liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Krieg, Feuer, Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Materialmangel, Streik, Verfügungen von hoher Hand etc. Derartige Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Lieferung zurückzustellen. Schadenersatzansprüche entstehen hiedurch nicht.

### **4. Prospekte, Unterlagen, Beratung**

Die von uns erteilten Auskünfte und Erklärungen über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung und alle sonstigen Angaben, auch über unsere Partner und Lieferanten erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Solche Auskünfte können infolge der Voraussetzungen nur unverbindlich sein und schließen eine diesbezügliche Haftung durch uns aus.

Alle Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge, Bedarfsermittlungen und Kalkulationsprogramme etc, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, sind unser Eigentum und dürfen, vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarungen, weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Technische Änderungen, Abweichungen von den Prospektabbildungen und Beschreibungen, Angaben etc. und Irrtum behalten wir uns vor.

### **5. Gewährleistung**

Wir leisten Gewähr für sämtliche Mängel an der von uns gelieferten Ware, sofern diese Ware nachweislich infolge eines vor der Übernahme liegenden Umstandes unbrauchbar, oder für die Funktionalität unserer Erzeugnisse maßgeblich beeinträchtigt wurde und sofern die Mängel auf eine fehlerhafte Bauart, Verwendung fehlerhafter Materialien oder auf Fehler in von uns vereinbarungsgemäß geleisteten Montagearbeiten zurückzuführen sind.

Die Voraussetzung jeglicher Haftung ist, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen voll und ganz erfüllt hat. Wir leisten nur dem seine Zahlungsverpflichtungen erfüllenden Auftraggeber Gewähr. Gewährleistungsansprüche können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit schriftlich bei uns erhoben werden.

Für andere Mängel, seien es Sach- oder Rechtsmängel haben wir nicht einzustehen, auch ist die Haftung für alle weiteren Verbindlichkeiten und sonstigen Ersatzansprüche des Auftraggebers, welcher Art immer, insbesondere auch solcher für Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Kaufgegenstand bestimmungsgemäß verwendet wird und unsere Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung sowie behördliche Zulassungsbedingungen genau eingehalten werden. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche, insbesondere keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns zu.

Die Gewährleistungspflicht endet in allen Fällen sechs Monate nach Gefahrenübergang. Im Falle der Verarbeitung der von uns gelieferten Produkte durch uns beginnt die Gewährleistungsfrist unmittelbar nach Abschluss unserer Arbeiten.

Wir leisten Gewähr für Schäden im Rahmen der gesetzlich gegebenen Produkthaftung. Eine darüber hinausgehende Haftung trifft uns nur, sofern uns grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

Von uns anerkannte Mängel sind unentgeltlich in angemessener Frist zu beheben, wobei es uns überlassen bleibt, ob die mangelhaften Teile auszubessern oder neu zu liefern sind. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Kaufgegenstand in unseren Betrieb auf eigene Kosten und eigene Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung unzumutbar, sind wir hievon unverzüglich zu verständigen. Ein Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht.

Fehlerhafte, nachlässige oder sachwidrige Behandlung, Missachtung unserer Verlegungs- und Anarbeitungsrichtlinien und Bedienungsanleitung, natürlicher Verschleiß oder Überbeanspruchung, höhere Gewalt etc. schließen jede Gewährleistung aus. Eigenschaften der Ware gelten nur zugesichert, wenn dies schriftlich festgehalten ist. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes gerügt oder wenn allfällige Mängel von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst instandgesetzt wurden.

Für Kaufobjekte die zu einem Sonderpreis verkauft wurden, insbesondere für Ware, die als mindere Qualität deklariert ist, oder für Ware, die zu Versuchs- oder Testzwecke oder für Probe-, Muster- oder Referenzobjekte eingesetzt wird, wird keine Gewähr geleistet. Auch ist die Haftung für derartige Produkte und damit verbundene Leistungen für alle weiteren Verbindlichkeiten und sonstigen Ersatzansprüche des Auftraggebers, welcher Art immer, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluss allfälliger, in unserer Verantwortung stehender Montagearbeiten das Kaufobjekt ordnungsgemäß mit unserem zuständigen Montageleiter auf der Baustelle abzunehmen und die ordnungsgemäße Abnahme durch seine Unterschrift auf einem Abnahmeformular zu bestätigen.

Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung seitens des Auftraggebers wird weder die Gewährleistungsfrist unterbrochen oder gehemmt, noch eine laufende neue Gewährleistungsfrist ausgelöst.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem gegenständlichen Auftrag entstandenen Verbindlichkeiten, einschließlich Kosten, Zinsen, Verzugschäden, und Nebengebühren, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zu betreuen. Er haftet für die Beschädigungen jeder Art für den Verlust, ungeachtet der Entstehungsursache. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat er weiters die gelieferte Ware gegen Schäden und jegliches Risiko zu versichern. Der Zugang zu unserem Eigentum ist uns jederzeit zu gewähren.

Unser Eigentum geht auch bei Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht unter.

Eine Verpfändung, Sicherungsvereinbarung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über einen unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand ist unzulässig.

### **7. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen mittelbaren oder unmittelbaren Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist Wien.